

Beschlussvorlage Gemeinderat als Stiftungsrat

Federführende Stelle: 201 Sachbearbeitung: Rappenecker	Drucksache Nr.: 161/2024 Az.: 892.41
---	---

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

14

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	02.12.2024	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	16.12.2024	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr - Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

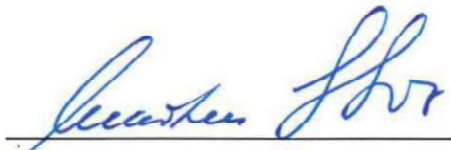
Der Gemeinderat der Stadt Lahr - in seiner Funktion als Stiftungsrat des Hospital- und Armenfonds - beschließt den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 nach Maßgabe des angeschlossenen Entwurfs.

Sachdarstellung

Der Ergebnishaushalt erzielt in der Planung mit ordentlichen Erträgen i.H.v. 46.000 Euro und ordentlichen Aufwendungen i.H.v. 31.300 Euro einen planmäßigen Zahlungsmittelüberschuss von 14.700 Euro.

Im Finanzhaushalt entsprechen die Einzahlungen und Auszahlungen den Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushalts, da diese jeweils zahlungswirksam sind. Dementsprechend wird für das Planjahr ein Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Tätigkeit in Höhe von 14.700 Euro ausgewiesen. Für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit sind keine Ansätze einzuplanen.

Im Weiteren wird auf die Erläuterungen im Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2025 verwiesen.



Markus Ibert

Stiftungsratsvorsitzender

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen

Anlage(n):

Entwurf Haushaltsplan 2025

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.